

**Verordnung der Delegiertenversammlung der Österreichischen Tierärztekammer
über die Ausbildung und Prüfung zur Erlangung des Titels
„Fachtierärztin/Fachtierarzt für Ernährung und Diätetik“**

(Fachtierarztausbildungs- und –prüfungsordnung – Ernährung und Diätetik)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 22.11.2024

Aufgrund des § 34 Abs. 2 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 53/2024 sowie des § 13 Abs. 1 Z 14 Tierärztekammergesetz, BGBl. I Nr. 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 195/2023 wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Prüfungsordnung ist auf die Ausbildung und Prüfung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt (FTA) für Ernährung und Diätetik anzuwenden. Das Fachgebiet Ernährung und Diätetik umfasst die Ernährung von Nutztieren, Heimtieren sowie Zootieren.

§ 2. Diplomates des European College of Veterinary and Comparative Nutrition (ECVCN) werden von der Prüfungskommission als FTA für Ernährung und Diätetik anerkannt.

Fachspezifische Weiterbildung

§ 3. Folgende praxisrelevante Fachbereiche, welche in vier Schwerpunktgebiete gegliedert sind, gehören zum Berufsbild einer/eines FTA für Ernährung und Diätetik und sind daher Inhalt ihrer/seiner Ausbildung:

1. Ernährungsrelevante Kenntnisse der Biochemie, Physiologie und Pathophysiologie
 - 1.1. Verdauung und Absorption
 - 1.2. Energiestoffwechsel und Stoffwechsel der Nährstoffe
 - 1.3. Regulation der Futterraufnahme
 - 1.4. Flüssigkeits- und Elektrolythaushalt
 - 1.5. Auswirkungen der Über- oder Unterversorgung mit Energie und Nährstoffen
 - 1.6. Ernährungsrelevante Endokrinologie
 - 1.7. Fütterungsrelevante Aspekte der Toxikologie
 - 1.8. Untersuchungsmethoden und Grundlagen der Statistik

2. Futtermittelkunde
 - 2.1. Futtermittelbeurteilung einschließlich -hygiene
 - 2.2. Futtermitteltechnologie und -herstellung
 - 2.3. Unerwünschte Substanzen (z.B. Schwermetalle, Mykotoxine, Giftpflanzen, etc.)
 - 2.4. Beurteilung der Qualität des Tränkwassers
 - 2.5. Rechtliche Grundlagen (Österreichisches Futtermittelgesetz und -verordnung, einschließlich relevanter EU-Richtlinien und Verordnungen)

3. Spezielle Kenntnisse der Ernährung von Nutz- und Heimtieren
- 3.1. Art- und leistungsgerechte Ernährung von Nutztieren (und Pferden) mit besonderer Berücksichtigung der Herdengesundheit und Prävention von Erkrankungen, des Wohlbefindens der Tiere, der Produktqualität und des Umweltschutzes
- 3.2. Fütterungstechniken, Rationserstellung und Evaluierung von Rationen bzw. Mischfutter
- 3.3. Evaluierung der Wasserversorgung
- 3.4. Artgerechte Ernährung von Heimtieren (und Pferden)
- 3.5. Evaluierung von Futtermitteln für spezielle Ernährungszwecke
- 3.6. Erstellen von Diätplänen zur Therapie bzw. Therapieunterstützung bestimmter Erkrankungen
- 3.7. Kenntnisse der pathophysiologischen Grundlagen
- 3.8. Kenntnisse über tierschutzrelevante Fehler der Ernährung sowie für die Tierernährung relevante Haltungsfehler
4. Einfluss und Bedeutung der Ernährung für die Lebensmittelqualität

Besondere Zulassungsvoraussetzungen

§ 4. Die gemäß § 36 Abs. 1 Z 3 Tierärztegesetz, BGBl. I Nr. 171/2021 i.d.g.F. nachzuweisende fachspezifisch-praktische, -theoretische und -wissenschaftliche Weiterbildung hat zu umfassen:

1. Fachspezifisch-praktische Weiterbildung: Die praktische Weiterbildung umfasst 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung im Bereich der Ernährung unter der Supervision einer oder mehrerer FTA oder eines European Diplomates (European Diplomate of Veterinary and Comparative Nutrition). Eine 4-jährige Beschäftigung an einer Universität im Fachbereich Ernährung mit Serviceleistungen wird ebenfalls als praktische Ausbildung gewertet. Es sollen 5 Fallberichte nach freier Wahl an die FTA-Prüfungskommission schriftlich dokumentiert mit der Krankengeschichte und den vorgeschlagenen diätetischen Interventionen oder der Fütterungsberatung in Herdenbetrieben übermittelt werden. Ein Logbuch soll alle vom Prüfungswerber/von der Prüfungswerberin behandelten Fälle innerhalb der 4-jährigen Ausbildungszeit dokumentieren.

2. Fachspezifisch-theoretische Weiterbildung: Erwerb von mindestens 80 fachspezifischen Bildungsstunden durch den Besuch von Seminaren oder Tagungen etc. gemäß der Bildungsordnung der Österreichischen Tierärztekammer i.d.g.F. innerhalb der letzten vier Jahre vor der Prüfung. Die Dokumentation der fachspezifisch-theoretischen Weiterbildung erfolgt durch die Österreichische Tierärztekammer.

3. Fachspezifisch-wissenschaftliche Weiterbildung:

(a) Zwei einschlägige, wissenschaftliche Publikationen, die zum überwiegenden Teil von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber stammen (Erstautor/in oder Letztautor/in) und in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften (peer-reviewed) veröffentlicht wurden. Werden aus einer Diplomarbeit oder einer Dissertation Publikationen in peer-reviewed Fachzeitschriften veröffentlicht, so wird davon eine fachspezifische Publikation als wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 34 Abs. 1 Z 5 Tierärztegesetz anerkannt, und

(b) einen wissenschaftlichen Vortrag, der im Rahmen einer tierärztlichen Fachveranstaltung für Ernährung abgehalten wurde. Vorträge von Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern bei

nationalen Veranstaltungen sind der FTA-Kommission vorab zu melden, um eine Evaluierung durch ein Mitglied der FTA-Kommission zu ermöglichen und

(c) die Mitgliedschaft bei einer einschlägigen, wissenschaftlichen Gesellschaft (Sektion Tierzucht und Tierernährung der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte, der European Society of Veterinary and Comparative Nutrition, der American Association of Veterinary Nutrition).

Anrechnung ausländischer Weiterbildungen und Prüfungen

§ 5. (1) Positiv absolvierte FTA-Weiterbildungen und -prüfungen oder Teile davon können von der Prüfungskommission angerechnet werden, sofern diese von anerkannten internationalen tierärztlichen Vereinigungen abgehalten wurden.

(2) Einschlägige Fachtierarzttitel für Ernährung, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat erworben wurden, können im Einzelfall von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannt werden.

(3) Im Verfahren kann der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber die Vorlage von Unterlagen aufgetragen werden, durch die die Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Inhalt belegt wird.

Prüfungsziel

§ 6. (1) Durch die FTA-Prüfung ist mittels geeigneter Prüfungsmethoden zu ermitteln, ob die/der zukünftige FTA durch die absolvierte Weiterbildung- ein detailliertes, dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechendes umfassendes Wissen erlangt und dadurch die erforderliche Kompetenz zur Bewältigung der Aufgaben des FTA-Gebietes gemäß den Bestimmungen des Tierärztegesetzes erworben hat.

(2) Die Prüfungsinhalte sollen geeignet sein, das integrative Wissen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers zu prüfen, das für die Bewältigung der speziellen beruflichen Erfordernisse notwendig ist.

Prüfungsmethoden/Prüfungsablauf

§ 7. (1) Die geforderten Fallberichte und das Logbuch gemäß § 4 Z 1 müssen von der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber vier Wochen vor dem Prüfungstermin an die Abteilung Fortbildungsverwaltung der Österreichischen Tierärztekammer zur Weiterleitung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden, sowie an die Mitglieder der Prüfungskommission übermittelt werden. Die Mitglieder der Prüfungskommission können somit die Fälle studieren und einen Eindruck der Arbeitsweise der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers gewinnen.

(2) Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat die Möglichkeit, einen Schwerpunkt aus den folgenden Gebieten zu wählen:

(a) Nutztierernährung einschließlich Ernährung von Equiden

(b) Heimtierernährung (Hunde, Katzen, kleine Heimtiere einschließlich häufig gehaltener Ziervögel und Reptilien) einschließlich Ernährung von Equiden

(c) Zootierernährung

Mindestens drei der fünf geforderten Fallberichte sollen eine Tierart aus dem gewählten

Schwerpunkt behandeln.

(3) Bei der Prüfung erfolgt ein Kolloquium über die eingereichten Fälle. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber stellt jeweils einen Fall vor, wobei der erste Fall -ohne Rechtsanspruch - selbst ausgewählt werden kann. Der nächste Fall und gegebenenfalls auch weitere Fälle werden von der Prüfungskommission ausgewählt, wobei aber auch ohne vorherige Präsentation Fragen zu Einzelheiten aus den fünf Fallberichten und allgemeine Fragen gestellt werden können.

(4) Eine Frage aus dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes betreffend den Bereich der Tierernährung wird obligatorisch gestellt.

(5) Die Prüfungen sind in deutscher Sprache abzuhalten. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat vor Beginn der Prüfung ihren/seinen Tierärztausweis oder einen sonstigen Personalausweis, aus dem ihre/seine Identität zweifelsfrei hervorgeht, vorzulegen.

(6) In der Regel findet die Prüfung durch persönliche Anwesenheit der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers vor der ebenfalls persönlich erschienenen Prüfungskommission in den Räumen der Österreichischen Tierärztekammer statt (Präsenzprüfung). Infolge besonderer Umstände (z.B. aufgrund COVID-19 Sondermaßnahmen) kann die Prüfung in Abstimmung mit der Prüfungswerberin/dem Prüfungswerber auch in abweichender Form per Videokonferenz abgehalten werden.

Bewertung

§ 8. Die Bewertung hat durch den jeweiligen Prüfungssenat nach folgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Die FTA-Prüfung wird mit "bestanden" oder „nicht bestanden" beurteilt. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig.
2. Die Mindestanforderungen für das Bestehen sind nach wissenschaftlich fundierten, prüfungsmethodischen Kriterien durch die jeweilige Prüfungskommission festzulegen.
3. Bei Prüfungswerberinnen/Prüfungswerbern, die die ordnungsgemäße Durchführung der FTA-Prüfung in erheblichem Ausmaß gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, ist die Prüfung mit „nicht bestanden" zu bewerten.
4. Die Prüfung ist mit „nicht bestanden" zu bewerten, wenn die Beurteilung insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Arbeitsbehelfe erschlichen wurde.

Prüfungsprotokoll

§ 9. Über jede FTA-Prüfung ist ein von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden des Senates unterfertigtes Prüfungsprotokoll zu erstellen. Das Prüfungsprotokoll hat den Ablauf der Prüfung und die Bewertung objektiv nachvollziehbar darzustellen.

Einsichtnahme und Beschwerde

- § 10.** (1) Auf die Möglichkeit einer Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist hinzuweisen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist während einer Frist von 4 Wochen gestattet.
- (2) Die Beschwerde gegen eine negativ beurteilte Prüfung ist nur dann zulässig, wenn diese

einen schweren Formmangel aufweist. In diesem Fall hat der Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer unter Anhörung der Prüfungskommission diese Prüfung auf Antrag der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers mit Bescheid aufzuheben. Die Prüfungswerberin/der Prüfungswerber hat den Antrag innerhalb von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen.

Inkrafttreten

§ 11. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Kundgemacht am 25.11.2024

Mag. Kurt Frühwirth eh.

Präsident der Österreichischen Tierärztekammer